

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen hat in ihrer Versammlung am 24. September 2025 die folgenden Satzungsänderungen beschlossen:

Der Kammerversammlung gehören 60 Mitglieder an. Es waren 51 Mitglieder anwesend.

Artikel 1

1. § 24a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Punkt die Wörter „wird, wenn das Mitglied ausgleichspflichtig ist, zu Lasten seines Anrechts ein Rentenrecht zugunsten der/des Ausgleichsberechtigten bei der Ärzteversorgung Niedersachsen übertragen“ durch die Wörter „findet die interne Teilung statt“ ersetzt.
 - bb) Es wird ein neuer Satz 2 folgenden Wortlauts eingefügt:

„²Ist das Mitglied ausgleichspflichtig, wird zu Lasten seines Anrechts ein Rentenrecht zugunsten der/des Ausgleichsberechtigten bei der Ärzteversorgung Niedersachsen übertragen.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 7 werden die Sätze 3 bis 8.
- b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Im Falle des Bezuges einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente nach der Alterssicherungsordnung gilt Satz 1 nicht.“

2. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Wird der Nachweis über die Einkünfte auf Verlangen nicht erbracht, ist die durchschnittliche Versorgungsabgabe zu entrichten.“
- b) Absatz 5 wird gestrichen.

3. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor dem Punkt die Wörter „der jeweils gültigen Beiträge zur allgemeinen Rentenversicherung gemäß §§ 157, 159 SGB VI“ durch die Wörter „des Betrages, der ohne diese Befreiung an die allgemeine Rentenversicherung zu entrichten wäre“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „zur allgemeinen Rentenversicherung“ die Wörter „gemäß §§ 157, 159 SGB VI“ gestrichen.

c) Folgender Absatz 7 wird eingefügt:

„(7) Angestellte Mitglieder, die einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV nachgehen und die nicht gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, können auf Antrag 3/10 der durchschnittlichen Versorgungsabgabe entrichten.“

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

4. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) ¹Die Versorgungsabgabe ist ab Beginn der Mitgliedschaft bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zu entrichten. ²Nach Fortfall des Versorgungsfalles ist wieder Versorgungsabgabe zu leisten, soweit die Mitgliedschaft zur Ärzteversorgung Niedersachsen zu diesem Zeitpunkt noch besteht.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.

5. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 bis 3 werden Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(1) ¹Die Tilgung erfolgt entsprechend § 367 Absatz 1 BGB, wobei Säumniszuschläge Kosten im Sinne der Vorschrift sind. ²Das Bestimmungsrecht des Schuldners entfällt.“

6. § 39 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „6 %“ durch die Angabe „10 %“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzungsänderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hannover, den 30.09.2025

Dr. med. Martina Wenker
Präsidentin der Ärztekammer Niedersachsen

Hannover, den 17.11.2025

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt:

Hannover, den 27.11.2025

Dr. med. Martina Wenker
Präsidentin der Ärztekammer Niedersachsen